

MERKBLATT

Brauchtumsfeuer



Zulässige Oster- oder Martinsfeuer dienen als Brauchtumsfeuer ausschließlich der Brauchtumpflege und keinesfalls der Beseitigung von pflanzlichen oder sogar anderweitigen Abfällen. Um Brauchtumsfeuer handelt es sich dann, wenn diese von Vereinen, Organisationen oder sonstigen Einrichtungen (Dorfgemeinschaften, Schulen, Kindergärten) durchgeführt werden und diese Veranstaltungen für jedermann frei zugänglich sind. Auch Feuer von Nachbarschaften können als Brauchtumsfeuer anerkannt werden, soweit sie zweifelsfrei der Brauchtumpflege dienen.

Das Brauchtumsfeuer ist nur erlaubt, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden kann (§ 7 LImSchG NRW).

Bei der Durchführung eines Brauchtumsfeuers sollten die nachfolgenden Regeln unbedingt beachtet werden:

- Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der Gemeinde Nümbrecht, Ordnungsamt anzuzeigen.
- Als Brennmaterial darf nur Baum- und Strauchschnitt verwendet werden. Brauchtumsfeuer dürfen nicht für die Abfallbeseitigung missbraucht werden. Daher ist das Verbrennen von häuslichen Abfällen, Papier und Pappe, Sperrmüll, Kunststoffen, behandeltem Holz, Reifen und ähnlichem Unrat nicht gestattet.
- Mit dem Aufschichten des Brennmaterials darf frühestens zwei Wochen vor Ostern oder St. Martin begonnen werden, da das Lagern derartiger Materialien über einen längeren Zeitraum erfahrungsgemäß auch zum Ablagern von Abfällen führt.
- Große Reisighaufen sind ein idealer Lebensraum für Kleintiere. Damit die Tiere Gelegenheit zur Flucht haben, sollte das Brennmaterial am Tag vor dem Abbrennen daher noch einmal umgeschichtet werden.
- Beim Anzünden dürfen keinesfalls flüssige Brennstoffe, wie z. B. Benzin oder Öl verwendet werden, da diese Stoffe bei unsachgemäßer Handhabung nicht nur gefährlich sind, sondern auch zu einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser führen.
- Auch ist unbedingt die Windrichtung zu beachten: das Feuer darf nur so abgebrannt werden, dass Personen oder benachbarte Grundstücke, evtl. auch Freileitungen, nicht durch Hitze, Rauch oder Funkenflug beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- Das Feuer muss während des Brennvorganges ständig durch mindestens zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt sein. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Es ist für eine ausreichende Löschmöglichkeit zu sorgen. Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, alarmieren Sie unverzüglich die Feuerwehr über Notruf 112.
- Das Feuer sollte innerhalb weniger Stunden (i.d.R. von Einbruch der Dämmerung bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist mit dem Brauchtum nicht vereinbar.
- Grundsätzlich muss die Einwilligung des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, vorliegen.
- Innerhalb einer Woche nach dem Abbrennen sind die Feuerplätze zu säubern und die Verbrennungsrückstände zu entsorgen.